

GEMEINDE MEGGEN



Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Meggen

vom 12. April 2000

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
1. Grundlagen	2
2. Kommunikation	2
3. Grundsätze für die Information.....	2
II. Träger der Kommunikation ¹	3
4. Gemeinderat	3
5. Stelle für Kommunikation (Kommunikationsbeauftragte/r) ¹	3
6. Kommunikationsausschuss.....	3
7. Verantwortliche für die Kommunikation	4
III. Interne Kommunikation	4
8. Grundsätze	4
9. Ablauf	4
IV. Kommunikationsmittel	5
10. Grundsätzliches	5
11. Medienarbeit	5
12. Gemeindeversammlungen und Urnengänge.....	6
13. Internet	6
14. Gmeindsposcht.....	6
15. Öffentliche Anschläge	6
16. Dialog/Gespräche	6
17. Weitere Kommunikationsmittel	6
V. Umgang mit den Medien	7
18. Grundsätzliches	7
19. Aktive Information	7
20. Passive Information	7
21. Sperrfristen	7

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28.03.2007, in Kraft seit 01.07.2007

I. Allgemeines

1. Grundlagen

Grundlagen für diese Richtlinien sind:

- Leitbild der Gemeinde Meggen (14. Oktober 1998)
- Gemeindeordnung Gemeinde Meggen (6. Juni 1993)
- Datenschutzreglement der Gemeinde Meggen (11. März 1992)

2. Kommunikation

1 Kommunikationslinie

- a. Die Kommunikation der Gemeinde Meggen basiert auf einem ganzheitlichen Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit für Gemeinderat und Verwaltung, welches auch Aspekte des Gemeindemarketings berücksichtigt.
- b. Die Aktivitäten im Bereich Kommunikation und Marketing sind im Sinne einer koordinierten Kommunikation (Corporate Communications) aufeinander abgestimmt.

2 Kommunikationsziele

Mit einer offenen, dialogorientierten Kommunikation wollen Gemeinderat und Verwaltung,

- ihre Beziehungen zur Öffentlichkeit aktiv gestalten;
- die Öffentlichkeit auf möglichst objektive Art auf dem Laufenden halten;
- wichtige Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde transparent machen;
- der Bevölkerung Grundlagen zur Meinungs- und Willensbildung vermitteln;
- bei der Bevölkerung Verständnis für das Handeln von Gemeinderat und Verwaltung wecken.

3. Grundsätze für die Information

- 1 Die Öffentlichkeit ist aktiv, umfassend, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu informieren.
- 2 Mit der Information dürfen weder das Amtsgeheimnis noch schutzwürdige öffentliche oder private Interessen (Persönlichkeitsschutz) verletzt werden. Insbesondere sind die Grundsätze der Amtsverschwiegenheit gemäss Gemeindeordnung (GO § 83) und Datenschutzreglement der Gemeinde Meggen zu beachten.

II. Träger der Kommunikation¹

4. Gemeinderat

- 1 Die Kommunikationspolitik und das Marketing für die Gemeinde werden durch den Gemeinderat bestimmt und verantwortet.¹
- 2 In den Zuständigkeitsbereich des Gemeindepräsidenten fällt die Festlegen der Kommunikationsstrategie im Sinne der Kommunikationspolitik.
- 3 Die Mitglieder des Gemeinderates können die Öffentlichkeit direkt über die Tätigkeit im eigenen Ressort informieren. Bei politisch relevanten Themen ist die interne Koordination eine wichtige Voraussetzung für die ganzheitliche Kommunikation.
- 4 Über die Veröffentlichung von Entscheiden anderer Behörden, Arbeitsberichten, Studien, Gutachten u.ä., bestimmt der Gemeinderat.

5. Stelle für Kommunikation (Kommunikationsbeauftragte/r)¹

- 1 Die Stelle für Kommunikation ist als Querschnittsfunktion der Stabsstelle Gemeindeschreiber angegliedert und dem Gemeindeschreiber unterstellt. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde zuständig und nimmt auch Organisationsaufgaben wahr. Im Rahmen eines ganzheitlichen Kommunikationsauftrages ist die Stelle auch für die Beratung des Gemeinderates in Kommunikationsfragen sowie für die Koordination der Kommunikationsmassnahmen und für die Planung und Durchführung der Medienarbeit verantwortlich.¹
- 2 Der Kommunikationsauftrag ist in einem separaten Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

6. Kommunikationsausschuss

- 1 Für die Festlegung und Koordination der Kommunikationsmassnahmen tagt regelmässig ein Kommunikationsausschuss unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten. Eine Delegation des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, der/die Kommunikationsbeauftragte sowie die Verantwortlichen für die Kommunikation der Dienstbereiche gehören diesem Ausschuss an.¹
- 2 Der Kommunikationsausschuss ist zuständig für die längerfristige Themensetzung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, befasst sich mit grundsätzlichen Marketingfragen und begleitet die Gemeindepublikationen, insbesondere die GemeindsPoscht.
- 3 Die Administration des Kommunikationsausschusses liegt bei der Kommunikationsbeauftragten/beim Kommunikationsbeauftragten.¹

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28.03.2007, in Kraft seit 01.07.2007

7. Verantwortliche für die Kommunikation

- 1 Jeder Dienstbereich bezeichnet eine/n Verantwortliche/n für die Kommunikation. Die Verantwortlichen für die Kommunikation unterstützen die/den Kommunikationsbeauftragte/n. Sie koordinieren ihre Informations- und Kommunikationsmassnahmen mit der/dem Kommunikationsbeauftragten.¹
- 2 Die Verantwortlichen für die Kommunikation sind gemäss ihrem Auftrag grundsätzlich zur Information über Sach- und Fachfragen aus ihrem Aufgabebereich befugt.
- 3 Für die mediengerechte Aufbereitung von Themen steht ihnen die/der Kommunikationsbeauftragte zur Verfügung.¹
- 4 Bei Geschäften von öffentlichem Interesse, welche an der Gemeinderatssitzung behandelt werden, sind Entwürfe für eine Medienmitteilung und eine Orientierung an alle Verwaltungsabteilungen (E-Mail usw.) beizulegen.

III. Interne Kommunikation

8. Grundsätze

- 1 Eine offene, aktuelle und transparente Kommunikationspraxis im Innern und ein dauernder Dialog über die relevanten Themen aus Gemeinderat und Verwaltung fördern ein nachhaltiges Vertrauensklima und die Leistungsmotivation. Sie ist Voraussetzung für eine qualifizierte Kommunikation nach aussen.
- 2 Die Kommunikation nach innen wird primär über die ressortverantwortlichen Gemeinderäte, Teamsitzungen der Dienstbereiche und über den Kommunikationsausschuss sichergestellt. Teamsitzungen der Abteilungen ergänzen den Informationsaustausch.

9. Ablauf

- 1 Der Gemeinderat und die Verwaltung orientieren sich gegenseitig in geeigneter Form periodisch, rasch und knapp über wichtige Beschlüsse und Ereignisse.
- 2 Kontaktpersonen in der Verwaltung sind die Verantwortlichen für die Kommunikation der Dienstbereiche.
- 3 Für aktuelle und regelmässige Informationen und für den Dialog wird das Inhouse-Mail-Netzwerk als Kommunikationsmittel genutzt.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28.03.2007, in Kraft seit 01.07.2007

IV. Kommunikationsmittel

10. Grundsätzliches

Die Kommunikationsmassnahmen der Gemeinde werden zielgruppengerecht geplant und aufeinander abgestimmt. Die Corporate Communications (CC) umfassen eine ganzheitliche Öffentlichkeitsarbeit, die auch Marketingmassnahmen und die interne Kommunikation berücksichtigt. So sind neben einer professionellen Medienarbeit auch projektbezogene PR-Massnahmen mit öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen mit dem Einsatz der verschiedenen Kommunikationsmittel (Kommunikationsmix) sorgfältig zu planen.

11. Medienarbeit

1 Medienmitteilungen

Die/der Kommunikationsbeauftragte gibt über informationsrelevante Themen aus den Gemeinderatssitzungen, aber auch über aktuelle Themen aus den Dienstbereichen die von öffentlichem Interesse sind, Medienmitteilungen heraus. Die Medienmitteilungen aus den Dienststellen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Kommunikation der betroffenen Dienstbereiche.¹

2 Medienkonferenzen

- Die/der Kommunikationsbeauftragte organisiert, strukturiert und moderiert die Medienkonferenzen des Gemeinderates in Absprache mit dem Gemeindeschreiber.¹
- Dienststellenübergreifende, interdisziplinäre Medienkonferenzen koordinieren die betroffenen Abteilungen gemeinsam mit der/dem Kommunikationsbeauftragten, welche diese mitorganisiert und leitet.¹
- Die/der Kommunikationsbeauftragte koordiniert die Planung der Medienkonferenzen der Dienststellen mit den zuständigen Verantwortlichen für die Kommunikation, unterstützt diese bei der Organisation, Strukturierung und Moderation der Medienkonferenzen.¹
- Die Dienststellen koordinieren ihre Pläne für Medienkonferenzen mit der/dem Kommunikationsbeauftragten.¹
- Die Unterlagen für Medienkonferenzen sind rechtzeitig mit der zuständigen Stelle zu besprechen und Dokumentationen frühzeitig vorzubereiten.

3 Mediengespräche

Der Gemeinderat führt mit den Medien nach Bedarf Informationsgespräche über Ziele, Pläne und Schwerpunkte der gemeinderätlichen Politik. Diese Gespräche haben informellen Charakter. Sie dienen der Vermittlung von Hintergrundinformationen und sind in der Regel nicht zur sofortigen Veröffentlichung bestimmt.¹

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28.03.2007, in Kraft seit 01.07.2007

12. Gemeindeversammlungen und Urnengänge

- 1 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig über Themen und Projekte, die an der Gemeindeversammlung und an der Urne zur Abstimmung gelangen.
- 2 Die relevanten Unterlagen werden den Stimmberechtigten rechtzeitig vor Gemeindeversammlungen und Urnengängen (Wahlen und Abstimmungen) zugestellt.
- 3 Zentrales Kommunikationsmittel ist die Botschaft des Gemeinderates.

13. Internet

- 1 Ein wichtiges Kommunikationsmittel ist das Internet. Die Gemeinde Meggen setzt dieses Medium für einen ganzheitlichen Auftritt der Gemeinde Meggen, für die aktuelle und umfassende Information über alle Bereiche von Gemeinderat und Verwaltung gezielt ein und nutzt die Möglichkeiten für interaktive Dienstleistungen und für den Dialog.
- 2 Für den Auftritt der Gemeinde im Internet gelten die allgemeinen Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit, wobei die Besonderheiten dieses globalen Mediums zusätzlich zu berücksichtigen sind.

14. GmeindsPoscht

Die Gemeinde Meggen informiert regelmässig über aktuelle Themen, laufende Projekte usw. in der GmeindsPoscht. Diese Publikation dient als Forum für ein breites Spektrum an Inhalten und Meinungen zu kommunalen Themen.

15. Öffentliche Anschläge

Aktuelle Publikationen an den öffentlichen Anschlägen stellen ein ergänzendes Informationsangebot dar.

16. Dialog/Gespräche

Das beste Kommunikationsmittel ist das Gespräch. Der Dialog mit der Bevölkerung steht bei Gemeinderat und Verwaltung an erster Stelle. Wann immer möglich, wird deshalb das direkte Gespräch gesucht.

17. Weitere Kommunikationsmittel

Für weitere - nicht explizit aufgeführte - Kommunikationsmittel gelten die allgemeinen Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit.

V. Umgang mit den Medien

18. Grundsätzliches

- 1 Ein fairer, offener und partnerschaftlicher Umgang mit den Medien ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Medienarbeit.
- 2 Es gilt grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip. Der Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse ist zu gewährleisten. Vorbehalten sind Einschränkungen gemäss 3.2.

19. Aktive Information

- 1 Bei aktiver Information gilt grundsätzlich die Gleichbehandlung aller akkreditierten Medienvertreter/innen.
- 2 Die/der Kommunikationsbeauftragte führt eine Liste der angemeldeten Redaktionen und Journalistinnen und Journalisten. Auf schriftliches Gesuch hin werden Medien und ihre Vertreter/Vertreterinnen akkreditiert, die in der Regel über die Belange der Gemeinde Meggen in Presse, Radio oder Fernsehen berichten. Das Verzeichnis ist für die Verbreitung der offiziellen schriftlichen Informationen und Einladungen massgebend. Fachpresse und Journalisten/Journalistinnen, die sich auf besondere Fachgebiete konzentrieren, können nach ihren Bedürfnissen beliefert werden.¹
- 3 Situationsbezogen können je nach Bedarf weitere Informationsempfänger/innen berücksichtigt werden.

20. Passive Information

- 1 Bei Information auf Anfrage (Passive Information, Recherchen) können die/der Kommunikationsbeauftragte sowie die Verantwortlichen für die Kommunikation der Dienstbereiche im Rahmen ihrer Kompetenzen informieren.¹
- 2 Zu berücksichtigen ist inhaltlich und terminlich die offizielle Information (Medienmitteilung/ Medienkonferenz)

21. Sperrfristen

Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden. Sperrfristen sind für alle Informationsempfänger/innen verbindlich.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28.03.2007, in Kraft seit 01.07.2007

Meggen, 12. April 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
Hans Bachmann

Der Gemeindeschreiber
Fred Anderhub

Beschlossen mit GRB Nr. 239
am 12.04.2000